



STADT BENSHEIM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BENSHEIM- OST 13 FÜR DAS GEBIET ZWI- SCHEN DARMSTÄDTER STRASSE, ROON- STRASSE, GERHART- HAUPTMANN- STRAS- SE UND EICHENDORFFSTRASSE (TEILWEISE).



ÜBERSICHTSPLAN MST. 1:5000

Bebauungsplan bestehend aus: 1 Blatt Planteil im Maßstab 1:1000 (und 1:5000)

Blatt Textteil vom
gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 BGBl. I S. 341
in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. August 1976 BGBl. S. 2256.

PLANVERFAHREN

AUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 15. Mai 1982 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Permin
Stadtbaurat

AUSLEGUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 04. Nov. 1982 bis zum 06. Dez. 1982 öffentlich ausgelegen. (§ 2a Abs. 6 BBauG)

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Permin
Stadtbaurat

BESCHLUSS

Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Bebauungsplan am 24. März 1983 als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen.

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Permin
Stadtbaurat

GENEHMIGUNG

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.



Genehmigt
mit Vig. vom 8. JUNI 1983
Az. Vr3-61004/01
Darmstadt, den 8. JUNI 1983
Der Regierungspräsident
im Auftrage

Der genehmigte Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung in Kraft und ist seit dem 25. Juni 1983 rechtsverbindlich (§ 12 BBauG).

DER MAGISTRAT
DER STADT BENSHEIM



Haller
Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN BO 13 1. ÄND.

Aufgestellt	21. 5. 1982	HM.	Geändert		Maßstab
Gezeichnet	21. 5. 1982	HM.			1 : 1000
Geprüft					(1 : 5000)
Leiter des Stadtbaumes	21. 5. 1982				

DAS PLANGEBIET UMFASST DIE FLURSTÜCKE:
GEMARKUNG BENSHEIM FLUR 17 NR. 80/1, 81/1 UND 82/1.

PLANFESTSETZUNGEN

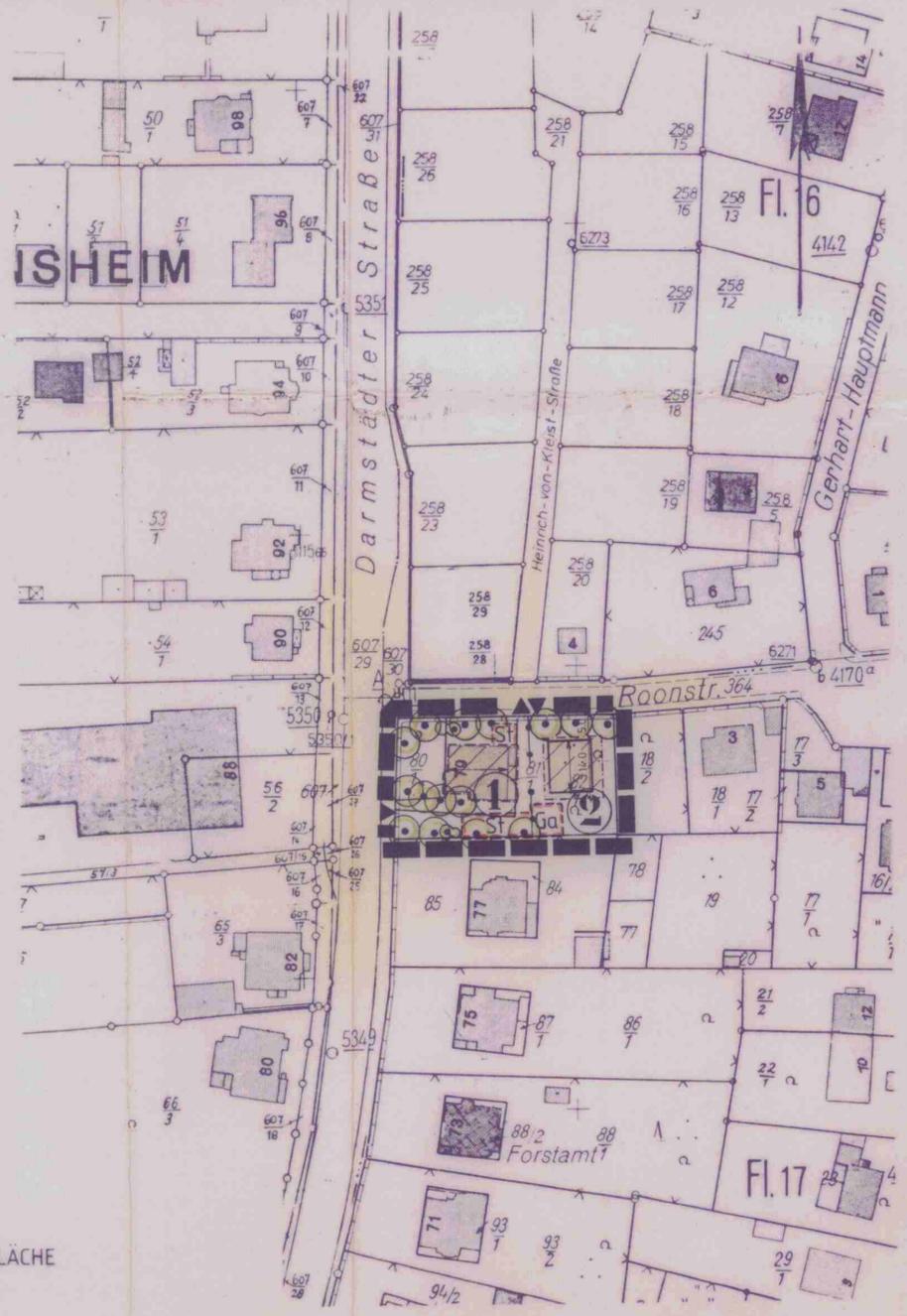
Aufgrund § 9 Bundesbaugesetz (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. 9. 1977, der Planzeichenverordnung (PlanZVO) und der Verordnung der Hess. Landesregierung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan werden festgesetzt:

KENN- ZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			BEMERKUNG
			ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRZ	GFZ	
①	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	o OFFEN	II	0,3	0,6	WEITERE FESTSETZUN- GEN SIEHE BAUSATZUNG
②	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	o OFFEN	II	0,4	0,8	

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft § 9 (1) 20 BBauG
 - Der Baum- und Strauchbewuchs ist gemäß § 9 (1) 25 a+b (Pflanz- und Erhaltungsgebote) zu begründen und zu erhalten. (•••••)
 - An den gekennzeichneten Standorten sind großkronige Laubbäume anzupflanzen. (••)
 - Von den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind min 50% als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sollen 25% Baum- und Strauchpflanzung einschließen. (1 Baum ≈ 25 m², 1 Strauch ≈ 1 m²) Für Bepflanzung im Bereich von Straßeneinmündungen (Sichtwinkel) gilt die Festlegung in der Legende.
- PKW-Einstellplätze sind auszuweisen und zu errichten. Die notwendige Anzahl richtet sich nach den Mdl- Erlassen vom 20. 2. 1967 und 24. 10. 1972.
- Garagenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen oder an den festgesetzten Stellen als Grenzbebauung zulässig. Max Grenzwandfläche: Höhe 2,60 m, Länge 7,00 m.

LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, WOHNBAUFLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN:
Ga GARAGEN
St STELLPLÄTZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- ERHALTUNG, BÄUME, STRÄUCHER
- EIN- BZW. AUSFAHRT
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND DIE BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.
HEPPENHEIM, DEN 3. 6. 82

DER LANDRAT
DES KREISES BERGSTRASSE
KATASTERAMT
IM AUFTRAG

006-31-002-2975-004-O13-01

gm